

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

RRB vom 23. Oktober 1995

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 2. Juli 1989¹⁾

beschliesst:

§ 1. Grundsatz § 69 SHG

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Sozialhilfe und legt die Richtsätze für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe fest.

§ 2. Darlehen §§ 25 und 26 SHG

¹⁾ Bei einer vorübergehenden Notlage können die Sozialhilfeorgane dem Hilfesuchenden zur Sicherung des Lebensunterhaltes ein Darlehen gewähren.

²⁾ Ist es dem Hilfeempfänger nicht möglich, die Rückzahlungsverpflichtung einzuhalten, so kann das Darlehen von den Sozialhilfeorganen in eine wirtschaftliche Hilfe umgewandelt werden.

§ 3. Mietzinse § 28 Abs. 2 SHG

Ausstehende Mietzinse können ausnahmsweise sozialhilferechtlich übernommen werden, wenn damit voraussichtlich weniger wirtschaftliche Hilfe geleistet werden muss.

§ 4.²⁾ Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe § 30 SHG

¹⁾ Für die Sozialhilfeorgane des Kantons Solothurn sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien) vom 18. September 1997 als Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe grundsätzlich verbindlich.

²⁾ Davon ausgenommen sind:

- a) Die Ansätze für den Grundbedarf I: Diese Ansätze werden generell um 10% gekürzt. Die festgelegten Werte gelten als Maximalwerte.
- b) Die Ansätze für den Grundbedarf II: Als Maximalsatz gilt die Höhe des Mittelwertes.

¹⁾ BGS 835.221.

²⁾ § 4 Fassung vom 24. Februar 1998

835.222

- c) Die Regelungen über Eigentum, Besitz und Benutzung eines Autos: Wer ein Auto nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zu Eigentum hat, besitzt oder benutzt, dem werden die Sozialhilfeleistungen um den Wert der Aufwendungen (Vermögenswert und Betriebskosten) gekürzt. Wird ein Auto von verwandten oder bekannten Personen zur Verfügung gestellt, wird der Wert dieser Naturallisteistung als Einnahme berechnet. Um den anrechenbaren Wert zu berechnen, gelten in beiden Fällen allgemein anerkannte Taxtschemen.
 - d) Die Regelungen über die Wohnungsmieten: Generell werden Mietzinse nur im Rahmen einer nach Familienzahl angepassten Grösse und höchstens bis zur ortsüblichen Höhe vergütet.
 - e) Die Regelungen über die Rückerstattung und Verwandtenunterstützung.
- ³ Für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen wird der tarifliche Teil der SKOS-Richtlinien nicht angewendet.

§ 5. *Mitteilung und Abrechnung der Gemeinden* *§§ 31 und 57 SHG*

¹ Die Gemeinden müssen dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung besteht kein Anspruch auf Kostenbeteiligung oder Vergütung der Unterstützungskosten.

² Für die Mitteilung sind die vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit zur Verfügung gestellten oder genehmigten Musterverfügungen einschliesslich des Budgetblattes zu verwenden.

³ Die Gemeinden stellen dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit innert 30 Tagen nach Ablauf des Semesters ihre Semesterabrechnungen zu.¹⁾

§ 6. *Doppelbürgerrecht* *§ 40 SHG*

Besitzt der Hilfeempfänger das Bürgerrecht mehrerer solothurnischer Gemeinden, ohne im Kanton zu wohnen, so ist die Einwohnergemeinde des Heimatortes ersatzpflichtig, deren Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben.

§ 7. *Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit Weitere Aufgaben* *§ 45 Abs. 1 lit. e SHG*

¹ Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit nimmt alle Aufgaben namens des Departementes wahr, beaufsichtigt die Sozialhilfekommission in fachlicher und finanzieller Hinsicht und erstellt alle für den Vollzug notwendigen Merkblätter und Formulare.

² Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit ist berechtigt, die Sozialhilferechnungen der Gemeinden und die dazugehörigen Unterlagen stichprobenweise einzusehen und zu überprüfen.

¹⁾ § 5 Abs. 3 Fassung vom 24. Februar 1998

§ 8. *Abrechnung mit den Gemeinden*
§§ 54 und 57 SHG

¹ Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit überprüft die Quartalsabrechnungen der Gemeinden und nimmt jährlich die Verrechnung des Lastenausgleichs vor.

² Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit verteilt eingegangene Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungsbeiträge im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung auf die Kostenträger.

§ 9. *Geltendmachung im Erbgang*
§ 59 Abs. 3 SHG

Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit reicht die Forderung aufgrund des von der Amtschreiberei angezeigten Inventars über den Vermögensnachlass ein.

§ 10. *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben oder geändert:

- a) Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 9. Januar 1990¹⁾ wird aufgehoben.
- b) Die Verordnung über die Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe vom 18. Februar 1992²⁾ wird aufgehoben.
- c) Die Weisung über das Verfahren und die Kostentragung bei der Aufindung und Beerdigung von Leichen vom 22. Dezember 1944³⁾ wird aufgehoben.
- d) Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 5. November 1991⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 37.

Ziffer 2 lautet neu:

2. Wenn der Kanton Solothurn nur Heimatkanton oder nur Urteils- und Heimatkanton ist, von der Einwohnergemeinde des Heimatortes. Die Kosten werden nach Massgabe des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 2. Juli 1989⁵⁾ getragen.

Ziffer 4 lautet neu:

4. Wenn der Kanton Solothurn nur Heimat- und Wohnkanton oder Urteils-, Heimat- und Wohnkanton ist, von der Einwohnergemeinde nach § 35 des Sozialhilfegesetzes. Die Kosten werden nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes getragen.

¹⁾ GS 90, 593 (BGS 835.222).

²⁾ GS 92, 375 (BGS 835.222.1).

³⁾ GS 76, 278 (BGS 512.641).

⁴⁾ GS 91, 236 (BGS 331.12).

⁵⁾ BGS 835.221.

835.222

§ 11. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1996 in Kraft.¹⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Der gegen diese Verordnung erhobene Einspruch wurde vom Kantonsrat am 14. Mai 1996 abgewiesen

Publiziert im Amtsblatt vom 24. Mai 1996

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 24. Februar 1998 am 1. Juli 1998.